



Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales Nordrhein-Westfalen, 40190 Düsseldorf

Datum: 28 April 2009
Seite 1 von 3

Landrätinnen und Landräte,
Oberbürgermeisterinnen und
Oberbürgermeister
- zuständige Behörden zur Durchführung
des Wohn- und Teilhabegesetzes -

Aktenzeichen V A 3 - 5403
bei Antwort bitte angeben

ORR Dr. Dirk Kassen
Telefon 0211 855-3316
Telefax 0211 855-3408
dirk.kassen@mags.nrw.de

nachrichtlich
Bezirksregierungen Arnsberg, Detmold,
Düsseldorf, Köln und Münster

Wohn- und Teilhabegesetz Aktives und passives Wahlrecht zum Beirat

Es ist die Frage aufgeworfen worden, ob an die Fähigkeit, Beiratsmitglieder zu wählen (aktives Wahlrecht) und an die Fähigkeit, in den Beirat gewählt zu werden (passives Wahlrecht), besondere Anforderungen an die Bewohnerinnen und Bewohner einer Einrichtung gestellt werden müssen.

Diese Frage ist zu verneinen. Insbesondere kommt es auf die Geschäftsfähigkeit der Bewohnerinnen und Bewohner nicht an.

Weder § 10 HeimG noch die Heimmitwirkungsverordnung – insbesondere § 3 HeimmwV – nannten konkrete Anforderungen an die Geschäftsfähigkeit hinsichtlich des aktiven bzw. passiven Wahlrechts. Demzufolge war auch nicht geregelt, ob eine fehlende Geschäftsfähigkeit (vgl. §§ 104 ff. BGB) dem Wahlrecht entgegenstand. Das Wohn- und Teilhabegesetz hat an diesem Rechtszustand nichts geändert. Weder § 6 WTG noch die §§ 6-26 Durchführungsverordnung zum WTG, dort insbesondere § 8, stellen Anforderungen an die Geschäftsfähigkeit bzw. schließen das Wahlrecht bei Anordnung einer rechtlichen Betreuung aus.

Dienstgebäude und Lieferanschrift:
Fürstenwall 25,
40219 Düsseldorf
Telefon 0211 855-5
Telefax 0211 855-3683
poststelle@mags.nrw.de
www.mags.nrw.de

Öffentliche Verkehrsmittel:
Rheinbahn Linien 704, 709
Haltestelle: Stadttor
Rheinbahn Linien 719, 725
Haltestelle: Polizeipräsidium

Es ergibt sich vielmehr aus dem Geltungsbereich des WTG, dass in allen Betreuungseinrichtungen, also auch in solchen für geistig oder psychisch behinderte Menschen, grundsätzlich ein Beirat zu wählen ist, der vorrangig aus Bewohnerinnen und Bewohnern bestehen soll, vgl. insbesondere §§ 8 Abs. 2 und 9 Abs. 2 WTG-DVO. Der Ausschluss der Wählbarkeit von unter umfassender rechtlicher Betreuung stehenden Bewohnern würde zu einer nicht zu rechtfertigenden Diskriminierung dieser Bewohner führen.

Eine Parallele zum Parlamentswahlrecht kann nicht gezogen werden.

Es ist zwar so, dass das § 13 Bundeswahlgesetz die Wählbarkeit in den Bundestag derjenigen Personen ausschließt, für die zur Besorgung aller ihrer Angelegenheiten ein Betreuer nicht nur durch einstweilige Anordnung bestellt ist. Mit dieser Regelung wird aber die Wählbarkeit zu einem verfassungsrechtlich so bedeutsamen Gremium wie der Volksvertretung auf Bundesebene geregelt, welche als Repräsentant des Volkes die wesentlichen politischen Fragen, insbesondere im Wege der Gesetzgebung, zu entscheiden hat. Hier ist es zulässig und erforderlich, wegen der Bedeutung der Aufgabe gewisse Mindestanforderungen an die Fähigkeit zur Wahl und die Möglichkeit, gewählt zu werden, zu stellen.

Diese Mindestanforderungen, die an die Wählbarkeit in Verfassungsorgane zu stellen sind, können nicht in gleicher Weise an die Wählbarkeit in einen Beirat gestellt werden. Denn dort bezieht sich die Mitwirkung der Bewohner insbesondere auf für das alltägliche Leben relevante Bereiche, wie Verpflegung, Freizeitgestaltung etc., für die die Geschäftsfähigkeit keine Rolle spielt. Die Mitwirkung dort ist in keiner Weise mit den Befugnissen eines Parlamentes zu vergleichen.

Das Landeswahlrecht Nordrhein-Westfalen kennt die oben zitierte Einschränkung des Bundeswahlrechtes im Übrigen nicht.

Seite 3 von 3

Im Auftrag


(Peter Pitzer)